

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 2. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Montag, 27.02.2023
Beginn: 18:04 Uhr
Ende: 21:12 Uhr (Ende öffentlicher Teil)
Ort: im Sitzungssaal des Deutschen Hofes
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Schweiger, Christian Erster Bürgermeister

Mitglieder des Stadtrates

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Hackelsperger, Claus	Stadtrat	
Häckl, Thomas	Stadtrat	Anwesend ab Beschluss-Nr. 35
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Laußer, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Pletl jun., Josef	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	Anwesend ab Beschluss-Nr. 34
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	

Protokollführung

Rieger, Christian Leiter FB Finanz./GL Käm.

Verwaltung

Gruner, Fabian	Leiter FB öff. Sich. & Ord.
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK
Schlittenbauer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schnell, Markus	Leiter Bauverwaltung
Zitzelsberger, Hannes	Leiter Bautechnik

Ortssprecher (Gäste)

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg
Zirkl, Silvia	Ortssprecherin Staubing

Abwesende Personen

Mitglieder des Stadtrates

Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	Entschuldigt
Flotzinger, Florian	Stadtrat	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1	Sachstandsbericht zur geplanten Fusion der Volkshochschule Kelheim e. V. mit der vhs-Weiterbildungsakademie Kelheim e. V.	
	Allg. Verwaltung	Kenntnisnahme
2	Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtwald von Kelheim, Gemeinde Ihlerstein; Vorstellung von möglichen Projektentwicklern	
	Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung	Kenntnisnahme
3	Städt. Sing- und Musikschule; Erhöhung der Gebühren und Anpassung der Richtlinien	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung
4	Naturkindergarten - Bedarfsfeststellung	
	Allg. Verwaltung	Entscheidung
5	Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Kelheim 2020 - 2026; Antrag der SPD-Fraktion auf Bildung/Gründung eines Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie	
	Finanzen	Entscheidung
6	Fähre Weltenburg; Erhöhung der Fährgewühren und Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnung	
	Finanzen	Entscheidung
7	Hundesteuer; Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kelheim	
	Finanzen	Entscheidung
8	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
9	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG); Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
10	Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren der Stadt Kelheim; Ergänzung der Pauschalsätze	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
11	Verordnung der Stadt Kelheim über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über die Haustierhaltung (Hauslärmverordnung); Neufassung	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:04 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 2. Stadtratssitzung.

In der Bürgerfragestunde wurden keine Fragen von Bürgern vorgetragen.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18:04 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Er informierte, dass die öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:

Erster Bürgermeister Christian Schweiger lässt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung am 30.01.2023 abstimmen. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift mit 21:0 Stimmen.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Schlittenbauer, Katrin

TOP 1 Sachstandsbericht zur geplanten Fusion der Volkshochschule Kelheim e. V. mit der vhs-Weiterbildungsakademie Kelheim e. V.

Beschluss-Nr. 34

Kenntnisnahme:

Dafür: 22 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Die geplante Fusion der Volkshochschule Kelheim e.V. mit der vhs-Weiterbildungsakademie Kelheim e.V. ist nun einen großen Schritt weiter. Die Vorstandschaft/Mitglieder der Volkshochschule Kelheim e.V. haben sich zu einer Auflösung des Vereins und zur Fortführung des Angebots im Rahmen der vhs-Weiterbildungsakademie Kelheim e.V. entschlossen. Letztere hat die Fortführung auch bereits bestätigt. Im Laufe des Jahres 2023 soll die Fusion stattfinden.

Die Vertreter der Volkshochschulen, Herr Reisgis, 1. Vorsitzender der Vorstandschaft der Volkshochschule Kelheim e.V., Frau Guo-Prasch, Geschäftsführerin der vhs-Weiterbildungsakademie Kelheim e.V. sowie Herr Bendl, Geschäftsführer der Volkshochschule Mainburg e.V., stellen dem Gremium den Sachstand mit den bisherigen konkreten Ergebnissen sowie die Perspektiven für die beginnende, gemeinsame Arbeit gemeinsam vor.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim nimmt vom Sachstandsbericht und den Ausführungen der weiteren Entwicklung zur Fusion der beiden Volkshochschulen Kenntnis.

Anlagen:

- Sachstandspräsentation zur Fusion

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 2 Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtwald von Kelheim,
Gemeinde Ihrlerstein;
Vorstellung von möglichen Projektentwicklern**

Beschluss-Nr. 35

Kenntnisnahme:

Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.10.2021 stellte die CSU Fraktion des Kelheimer Stadtrates den Antrag, dass die Stadt Kelheim eine Machbarkeitsstudie für den Bau von Windrädern auf stadteigenen Flächen des Stadtwaldes Kelheim prüfen bzw. erarbeiten lassen soll.

Diesem Antrag wurde vom Stadtrat der Stadt Kelheim mit Beschluss Nr. 207 vom 29.11.2021 zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Machbarkeit von Windrädern auf stadteigenen Flächen im Stadtwald von Kelheim weiter zu ermitteln. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden hierfür in den städtischen Haushalt eingestellt.

Die Stadtverwaltung hat sich daraufhin in den Sachverhalt eingearbeitet und verschiedene an anderen Stellen bereits vorliegende Informationen zu diesem Thema und diesem Standort eingeholt. Die Stadtwaldfläche in Ihrlerstein wurde nach den ermittelten Ergebnissen grundsätzlich als potenziell geeignete Fläche für die Schaffung von Windrädern bestätigt.

Hieraufhin wurden geeignete Projektentwickler für die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtwald von Kelheim ermittelt, ihnen die Gedanken der Stadt Kelheim zur Schaffung von Windkraftanlagen in dem auf dem Gemeindegebiet von Ihrlerstein liegenden Stadtwaldflächen vorgestellt und sie gebeten, die Machbarkeit von Windkraftanlagen dort zu prüfen.

Nach Prüfung des Sachverhaltes durch verschiedene Projektentwickler, wurden dann von einer in der Zwischenzeit geschaffenen Arbeitsgruppe „Wind“, bestehend aus Mitarbeitern der Stadt Kelheim und den Stadtwerken Kelheim, Einzelgespräche über die Machbarkeit von Windkraftanlagen auf den städtischen Flächen mit den Projektentwicklern geführt und die Thematik vertieft.

In der Zwischenzeit hat der Bayerische Landtag am 13. Dezember 2022 das „Gesetz zur Änderung u. a. des Bayerischen Klimaschutzgesetzes, Kommunale Zuständigkeit für die Energieerzeugung“, beschlossen, das am 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Der neue Artikel 3 Abs. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes enthält folgende Regelung.

„Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt.“

Aus dieser gesetzlichen Regelung ist ein eindeutiger Auftrag an die Gemeinden, sich an der Energiesicherheit für den Freistaat Bayern und im speziellen für das jeweilige Gemeindegebiet, jeweils natürlich immer abhängig von der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Gemeinde, aktiv zu beteiligen abzuleiten.

Drei von diesen Projektentwicklern wurden dann nach den Einzelgesprächen von der Arbeitsgruppe „Wind“ als potentielle Partner der Stadt Kelheim und der Stadtwerke Kelheim für die Umsetzung dieses, für die Stadt Kelheim energiepolitisch sehr bedeutenden Vorhabens, als grundsätzlich geeignet beurteilt, so dass diese für die Stadtratssitzung am 27.02.2023 eingeladen wurden, sich dem Stadtrat der Stadt Kelheim vorzustellen.

Diese drei Projektentwickler sind:

- Wind 18 GmbH
- Max Bögl, Projektentwicklung Erneuerbare Energien
- UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG

Nach Vorstellung der drei Projektentwickler in der heutigen Sitzung soll der Stadtrat der Stadt Kelheim, bis zur nächsten Stadtratssitzung, in eine intensive Beratung dieses Themas gehen, um in der Sitzung am 29.03.2023 eine richtungsweisende Entscheidung für Kelheim zu treffen und im Thema Energiesicherheit für die Region und die Schaffung der Energiewende einen weiteren maßgeblichen Schritt zu gehen.

Die Wind 18 GmbH, die Max Bögl Projektentwicklung Erneuerbare Energien und die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG stellen ihre Vorstellungen zu Windkraftanlagen im Stadtwald von Kelheim, auf dem Gemeindegebiet Ihrlersstein, sowie deren Umsetzung in Form einer Power Point Präsentation dem Stadtrat von Kelheim vor.

Die Powerpoint Präsentationen der jeweiligen Projektentwickler werden als Anhang dem Beschluss beigefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim nimmt von den Vorstellungen der drei Projektentwickler

- Wind 18 GmbH
- Max Bögl, Projektentwicklung Erneuerbare Energien
- UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co.KG

Kenntnis.

Der Sachverhalt wird dem Stadtrat der Stadt Kelheim in der nächsten Sitzung am 29.03.2023 zur Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

- Intern - Präsentation Wind 18
- Intern - Präsentation Max Bögl
- Intern - Präsentation UKD
- Intern - Schreiben Bayerischer Gemeindetag/Bayerischer Städtetag

Sachbearbeiter: Kittelmann, Ulrike

TOP 3	Städt. Sing- und Musikschule; Erhöhung der Gebühren und Anpassung der Richtlinien
Beschluss-Nr. 36	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Die Städt. Sing- und Musikschule ist seit 1968 eine Einrichtung der Stadt Kelheim. Im Schuljahr 2022/23 unterrichten 7 Musiklehrer 222 Schülerinnen und Schüler, Kinder, Jugendliche und Erwachsene (138 weibliche, 84 männliche Personen).

Im Haushaltsjahr 2022 hat die Städt. Sing- und Musikschule Kelheim Unterrichtsgebühren von den Schülerinnen und Schülern in Höhe von 86.245,00 € eingenommen. Nach Beginn eines neuen Schuljahres werden Jahresrechnungen mit den monatlichen Beiträgen erstellt und überwiegend per SEPA-Lastschrift-Mandat eingezogen. Vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) wurde ein Zuschuss von 39.532,00 € gewährt. Die Lehrpersonalausgaben beliefen sich auf 268.883,00 €, an Personalausgaben für die Verwaltung waren es 30.543,00 €. Des Weiteren fielen Kosten für Sachaufwendungen im Verwaltungshaushalt (Büromaterial, Unterhalt der Instrumente, Mitgliedsbeitrag beim VdM, Umbaukosten) von 19.701,00 € und im Vermögenshaushalt (Umbau) von 27.569,00 € an. Insgesamt beläuft sich der Eigenanteil (Defizit) der Stadt Kelheim an der Städt. Sing- und Musikschule auf 220.819,00 € im Haushaltsjahr 2022.

Im Gebührenvergleich mit umliegenden Städt. Sing- und Musikschulen liegt die Kelheimer Sing- und Musikschule derzeit im hinteren Bereich.

Aktuelle Gebühren jährlich	Abensberg	Mainburg	Neustadt a. d. Donau	Kelheim	Durchschnitt Niederbayern
Musikalische Früherziehung 1	216,00 €	215,00 €	120,00 €	0,00 €	255,00 €
Musikalische Früherziehung 2	216,00 €	215,00 €	120,00 €	233,00 €	255,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	900,00 €	1.257,00 €	750,00 €	716,00 €	928,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	636,00 €	867,00 €	500,00 €	554,00 €	649,00 €
Zweiergruppe	516,00 €	667,00 €	375,00 €	466,00 €	528,00 €
Dreiergruppe	420,00 €	489,00 €	250,00 €	370,00 €	403,00 €
Zuschlag für Auswärtige	10-15 %	1 – 25 %	50 %	0 %	

Die Musikalische Früherziehung 1 wird bei der Städt. Sing- und Musikschule Kelheim kostenfrei angeboten. Durch die, im Vergleich zu den Nachbarkommunen, relativ hohe Gebührenerhebung bei der Musikalischen Früherziehung 2 entsteht eine Art Refinanzierung der gesamten Früherziehung.

Die letzte Erhöhung wurde Anfang der 90er Jahre durchgeführt. Aufgrund steigender Kosten ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Die Verwaltung schlägt folgende Gebührenerhöhung ab dem kommenden Schuljahr 2023/24 vor:

Fach	Gebühren aktuell /Monat	Gebühren aktuell /Jahr	Gebühren neu / Monat	Gebühren neu / Jahr
Musikalische Früherziehung 1 (Orientierungsstufe)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
Musikalische Früherziehung 2	21,20 €	233,20 €	23,00 €	253,00 €

Musikalische Früherziehung mit Blockflöte	25,50 €	280,50 €	35,00 €	385,00 €
Musikalische Grundlehre (Grundkurs)	21,20 €	233,20 €	23,00 €	253,00 €
Musikalische Grundlehre (Grundkurs) mit Blockflöte	25,50 €	280,50 €	35,00 €	385,00 €
Schulchor	5,10 €	56,10 €	9,50 €	104,50 €
Blockflöte einzeln (siehe Instrumentalunterricht)				
Blockflöte zu zweit	25,50 €	280,50 €	35,00 €	385,00 €
Blockflöte Gruppe (ab 3 Schüler)	21,20 €	233,20 €	23,00 €	253,00 €

Instrumental- und Gesangunterricht:

Fach	Gebühren aktuell /Monat	Gebühren aktuell /Jahr	Gebühren neu / Monat	Gebühren neu / Jahr
Einzelunterricht 45 Minuten	65,10 €	716,10 €	78,00 €	891,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	50,40 €	554,40 €	59,00 €	649,00 €
Einzelunterricht 22,5 Minuten			39,00 €	445,50 €
Zweiergruppe (außer Blockflöte)	42,40 €	466,40 €	48,00 €	528,00 €
Dreiergruppe und größere Gruppen (außer Blockflöte)	33,60 €	369,60 €	36,00 €	396,00 €

Zu den bestehenden Gebühren, wird für den Instrumental- und Gesangunterricht eine neue Unterrichtszeit mit 22,5 Minuten angeboten. Dieses Angebot ist besonders bei erwachsenen (berufstätigen) SchülerInnen beliebt und kann auch jede zweite Woche kombiniert als 45 Minuten-Unterricht stattfinden.

Ensemblefächer/Schulorchester:

Ensemblefächer und das Schulorchester bleiben gebührenfrei.

Kooperationsangebote Musikschule/Grundschule:

In der Sitzung des Hauptausschusses am 31.05.2022 wurde die Kooperation zwischen den allgemeinbildenden Schulen und der Städt. Sing- und Musikschule Kelheim sowie die Einführung von Gebühren für die freiwillige Leistungsprüfung beschlossen, diese Angebote und Gebühren wurden anschließend eingeführt. Die Gebühren sind derzeit zeitgemäß und bleiben unberührt.

Fach	Gebühren aktuell /Monat	Gebühren aktuell /Jahr
Bläser- oder Streicherklasse	25,00	275,00 €

Freiwillige Leistungsprüfungen (FLP):

Fach	Gebühren aktuell
Theoriekurs – D1 oder D2	40,00 €
Prüfungsgebühr	10,00 €

Sozial-, Familien- und Mehrfachermäßigung bleiben unberührt.

Leihgebühren für Musikinstrumente der Städt. Sing- und Musikschule Kelheim:

Die Städt. Sing- und Musikschule Kelheim besitzt eigene Musikinstrumente. Diese werden aktuell pauschal für 7,50 € im Monat verliehen. Es wird vorgeschlagen, zukünftig die Instrumente zu gruppieren und die Leihgebühren nach dem aktuellen Wert bzw. dem Anschaffungspreis des Instrumentes, pro ausgeliehenen Monat, zu berechnen. Für diese Gebühren sind keine Ermäßigungen möglich.

Die Verwaltung schlägt folgende Leihgebühren vor:

Musikinstrument Wert:	Leihgebühr pro Monat
bis 300,00 €	8,00 €
bis 700,00 €	12,00 €
bis 1000,00 €	18,00 €
über 1000 €	25,00 €

Für nähere Erläuterungen zum Sachverhalt ist der Leiter der Städt. Sing- und Musikschule Kelheim, Herr Albert Galimzanov, in der Sitzung anwesend.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass die Gebühren der Städt. Sing- und Musikschule Kelheim nach dem Vorschlag der Verwaltung in den Richtlinien angepasst werden. Die Einnahmen werden auf die Haushaltsstelle 0.3330.1181 gebucht.

Anlage:

- Richtlinien

Sachbearbeiter: Kittelmann, Ulrike

TOP 4 Naturkindergarten - Bedarfsfeststellung
Beschluss-Nr. 37
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25. Juli 2022 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Grundlagen und Voraussetzungen für einen Naturkindergarten zu schaffen. Eine Besichtigung des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 573, Gemarkung Kapfelberg, ist vorab erfolgt. Das Gelände unterhalb des Gebäudes des Obst- und Gartenbauvereins am Standort in Kapfelberg ist für einen Naturkindergarten ideal geeignet. Damit kann u. a. eine wohnortnahe Betreuung der Kinder in den umliegenden Ortsteilen bewirkt werden, die beiden Einrichtungen in Kelheimwinzer werden dadurch entlastet. Ein Bauwagen als Unterkunft für die Kinder wurde durch den Fachbereich 3, Planen und Bauen, bereits 2022 bestellt und wird voraussichtlich im Juni 2023 geliefert und aufgestellt. Die notwendigen Genehmigungen werden beantragt.

Bei den Anmeldungen für Kinderbetreuungseinrichtungen im Online-Portal „Little Bird“ liegt der Bedarf für Sept. 2023 aktuell bei 217 Kindergarten- und Krippenkindern. Die Platzvergabe der Einrichtungen findet spätestens nach dem Einschulungskorridor am 11. April 2023 statt, jedoch werden nicht ausreichend Plätze zum September 2023 verfügbar sein, um den gesamten Bedarf zu decken. Die Einrichtung St. Elisabeth in Kelheimwinzer gehört zu den größten Kindertagesstätten im Stadtgebiet Kelheim, hier können beispielsweise nur etwa 19 Plätze ab September 2023 wieder belegt werden. Zudem werden nach aktuellem Stand zum neuen Kindergartenjahr im Waldkindergarten vier Plätze frei, der Bedarf gemäß Little Bird liegt jedoch bei 13 Kindern.

Es ist davon auszugehen, dass Kinder aus dem Einzugsgebiet Kelheimwinzer (Ortsteile wie Kapfelberg, Gundelshausen, Lohstadt usw.) eine ortsnahe Einrichtung und Kinder, welche für den Waldkindergarten bereits angemeldet sind, ein alternatives Konzept das ebenfalls an der Natur ausgerichtet ist besuchen werden.

Zusätzlich zur generellen Situation, durch die in den letzten Jahren stark gestiegenen Geburtenzahlen und u. a. infolge der Fluchtbewegung aufgrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine steigt der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zunehmend an. Die Kommunen stehen vor der großen Herausforderung, eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung sicherzustellen und gleichzeitig die Rechtsansprüche der Kinder auf Betreuung einzulösen.

Gem. Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG soll eine Gemeinde im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Nach Art. 7 Satz 1 BayKiBiG entscheidet die Gemeinde, welchen örtlichen Bedarf sie für eine kindgerechte Erziehung und Betreuung anerkennt.

Aus der Einschätzung der Gesamtsituation bezüglich der notwendigen Kinderbetreuungsplätze, wird für den geplanten Naturkindergarten von einem Bedarf von 25 Kinderbetreuungsplätzen ausgegangen. Nach den Erfahrungswerten durch den Waldkindergarten (Belegung anfangs nur mit 3 Kindern) und im sogenannten immer mehr vorschreitenden „digitalen Zeitalter“ ist davon auszugehen, dass ein alternatives Angebot wie das eines Naturkindergarten von den Eltern gerne angenommen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kelheim beschließt, gemäß Art. 7 Satz 1 BayKiBiG, für den neu zu errichtenden Naturkindergarten 25 Kinderbetreuungsplätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

**TOP 5 Geschäftsordnung für den Stadtrat
der Kreisstadt Kelheim 2020 - 2026;
Antrag der SPD-Fraktion auf Bildung/Gründung
eines Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie**

Beschluss-Nr. 38

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 17 Dagegen: 6

Sachverhalt:

Mit Mail vom 29. Januar 2023 beantragte die SPD-Fraktion im Kelheimer Stadtrat die Bildung respektive Gründung eines „Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie“ mit folgender Begründung:

Viele zukunftsweisende Themen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen, sind zu diskutieren, zu beraten und zu entscheiden. Von besonderer Wichtigkeit sind u.a. die Themen des gesetzlichen Anspruchs auf Betreuungsplätze, vor allem in Kinderkrippen und Kindergärten, aber auch z.B. die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Vor allem im Hinblick auf kurzfristige Maßnahmen ist es unserer Meinung nach unerlässlich, diese in einem gesonderten Ausschuss zu behandeln. Ein eigener Ausschuss ist aus unserer Sicht die geeignete Plattform, um konstruktive Ergebnisse zu erzielen. Im Hauptausschuss spielen diese Themen eher eine untergeordnete Rolle.

Zu dem Antrag nimmt der fachlich zuständige Fachbereich Allgemeine Verwaltung folgendermaßen Stellung:

Das grundsätzliche Anliegen der SPD-Fraktion zur Behandlung der Punkte ist nachvollziehbar. Es kommen in den nächsten Jahren durchaus wichtige Entscheidungen auf Kelheim zu. Ein zusätzlicher Ausschuss stellt aber aus Sicht des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung nicht die gewünschte Lösung dar. Die angesprochenen Themen sind lt. Geschäftsordnung entweder momentan im Hauptausschuss oder direkt im Stadtrat zu behandeln. Dass die Themen im Hauptausschuss eine untergeordnete Rolle spielen, kann nicht bestätigt werden. Zudem kann nicht nachvollzogen werden, wie diese Behauptung entstehen konnte. Aus Sicht des Fachbereichs 1 ist dies keine zielführende Lösung, wenn es einen zusätzlichen Ausschuss gibt. Wichtig sind die Entscheidungen an sich; ob dies nun in einem Hauptausschuss oder in einem Kinder und Jugend Ausschuss passiert, sollte zweitrangig sein.

Dieser Einschätzung und Stellungnahme stimmt auch die Geschäftsleitung zu. Zum einen bestehen mit dem Hauptausschuss und dem Stadtrat zwei ausreichende Gremien, in denen die angesprochenen Themen auch regelmäßig behandelt werden; zum anderen muss bedacht werden, dass aus allen Fachbereichen und dementsprechend deren Gremien Themen und Beschlüsse hervorgehen, die die erwähnten Zielgruppen ansprechen und berühren (Städtische Bauvorhaben, Digitalisierung an den Schulen, städtische Veranstaltungen, Vereinsförderrichtlinie, Mobilitäts- und Altstadtthemen, etc.). Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Themen Kinder, Jugend und Familie als extrem wichtige Querschnittsbereiche kraft Natur in alle Entscheidungen und Abwägungen mit einfließen, sodass die Verwaltung zusammengefasst einen Ausschuss dieser Art bei den bestehenden Gremien als nicht zielführend betrachtet.

Der erwünschte Mehrwert soll durch wiederkehrende Infos und kurze Sachstandsberichte zu den Themen Kindergärten, Schulen und Soziales im Hauptausschuss oder im Stadtrat erzielt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bildung/Gründung eines „Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern und die Besetzung des neuen Ausschusses zu veranlassen.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

TOP 6	Fähre Weltenburg; Erhöhung der Fährggebühren und Anpassung der Benutzungs- und Gebührenordnung
Beschluss-Nr. 39	
<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0	

Sachverhalt:

Die Stadt Kelheim betreibt zwischen den Ortsteilen Weltenburg und Stausacker während der Frühjahrs-, Sommer- und Herbstmonate eine Fähre, welche eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kelheim gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ist. Hierfür wurde mit Wirkung vom 01.02.2020 eine Benutzungs- und Gebührenordnung am 28.01.2020 erlassen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich geregelt.

Die Fährggebühren wurden nach den Unterlagen der Stadtkasse letztmals ab dem Haushaltsjahr 2018 angehoben. Die Gebühren betragen wie folgt:

Kinder	0,50 €
Erwachsene / Jugendliche	1,50 €
PKW / Traktor	2,00 €
Quad	2,00 €
Motorrad	1,50 €
Fahrrad	0,50 €

Im Haushaltsjahr 2021 standen den Einnahmen, einschließlich der Förderung durch den Freistaat Bayern, in Höhe von 59.046,02 € Ausgaben in Höhe von 68.807,53 € gegenüber. Es entstand ein Defizit von 9.761,51 €.

Im Haushaltsjahr 2022 betragen die Einnahmen rund 70.000 €, die Ausgaben belaufen sich auf rund 93.000 € (Stand 08.11.2022). Der Betrieb der Fähre ist trotz gestiegener Einnahmen weiterhin defizitär.

Die Kämmerei schlägt für die Benutzung der Fähre folgende Preiserhöhung vor:

- Die Fährgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre / Fahrräder	1,00 €
Erwachsene / Motorräder	2,00 €
PKW / Traktor / Quad	3,00 €

- Aufgrund der geringen Anzahl der ausgestellten Jahreskarten (2021: 6 Stück, 2022: 5 Stück) werden die Gebühren für die Jahreskarten nicht erhöht.
- Die o.g. Fährgebühren sind Bruttobeträge, d.h. inklusive der gesetzlich zu erhebenden Umsatzsteuer.

Durch die Erhöhung sind pro Jahr rund 25.000 € an zusätzlichen Einnahmen zu erwarten (7.000 € Kinder, 18.000 € Erwachsene)

Auf Vorschlag des Finanzausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt ab dem Betriebsjahr 2023 folgende Fährgebühren:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre / Fahrräder	1,00 €
Erwachsene / Motorräder	2,00 €
PKW / Traktor / Quad	3,00 €

Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.01.2020 ändert sich dadurch wie folgt:

6. Überfahrtsgebühren

Die Überfahrtsgebühren werden durch Beschluss des Finanzausschusses festgelegt.

Die derzeit gültigen Überfahrtsgebühren betragen:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre / Fahrräder	1,00 €
Erwachsene / Motorräder	2,00 €
PKW / Traktor / Quad	3,00 €

Anstelle von Einzelgebühren können ab dem Jahr 2020 Jahreskarten zu nachfolgenden Preisen erworben werden:

Kinder (unter 14 Jahren), inkl. Fahrrad:	10,00 €
Jugendliche (14 bis 18 Jahren), inkl. Fahrrad:	25,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahren), inkl. Fahrrad:	40,00 €
Erwachsene (ab 18 Jahren), inkl. Fahrrad und Kfz:	70,00 €
Kraftfahrzeug (PKW, Traktor, Quad, Motorrad):	40,00 €

Die Jahreskarten können nicht auf andere Personen bzw. Kraftfahrzeuge übertragen werden und gelten für ein Kalenderjahr; eine je nach Monaten anteilige preisliche Anpassung ist nicht möglich.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 7 Hundesteuer;
Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
der Stadt Kelheim**

Beschluss-Nr. 40

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 19 Dagegen: 4

Sachverhalt:

Aufgrund des Finanzausschussbeschlusses Nr. 27 G vom 14. Dezember 2022 (nachfolgend widergegeben) hat der Fachbereich Finanzen eine neue Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim erstellt:

Im Frühjahr 2022 besuchten Kolleg/innen aus dem Standesamt (zuständig für Hundehaltung von Kampfhunden – Ausstellung von Negativzeugnissen) das Seminar „Halten von Hunden und gefährlichen Tieren“, in dem unter anderem Kampfhunde und deren besondere Besteuerung(smöglichkeiten) Thema war. Im Nachgang zu diesem Seminar wurden die Seminarunterlagen an das Steueramt weitergeleitet.

Die Kämmerei diskutierte die Thematik daraufhin und kam zu dem Ergebnis, dass die bisher „gelebte“ Verwaltungspraxis in Bezug auf Kampfhunde unüblich ist. Die herrschende Meinung und herrschende Verwaltungspraxis sieht vor, Kampfhunde mit einem deutlich höheren Betrag zu besteuern. Kampfhunde gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 enthält alle Rassen bei denen die Eigenschaft als Kampfhund (stets) vermutet wird. In der Hundesteuersatzung vom 19.12.2006 ist in § 6 Abs. 2 bereits eine separate Kampfhundesteuer (600 € p.a.) aufgeführt. Diese wurde bisher jedoch nie festgesetzt, da es Usus war, dass mit Vorlage eines Negativzeugnisses die Kampfhundeeigenschaft als widerlegt gilt und somit ein Kampfhund wie ein „gewöhnlicher“ Hund zu besteuern ist (60 € p.a.). In den Seminarunterlagen wurde jedoch darauf hingewiesen, dass mit einem Negativzeugnis die Kampfhundeeigenschaft widerlegt werden kann, der Hund aber dennoch der spezifischen Rasse angehörig bleibt. Eine erhöhte Besteuerung bei Kampfhunden ist dementsprechend grundsätzlich, auch trotz Ausstellung eines Negativzeugnisses, möglich und zulässig.

Der Kämmerei ist aber bewusst, dass eine sofortige Abkehr der bisherigen Verwaltungspraxis für die aktuellen Halter von Kampfhunden, aufgrund der enormen Steigerung von 540 €, für Überraschung und enormen Unmut sorgen würde. Da diese Änderung auch nicht auf einer Gesetzesänderung beruht, sondern auf einer anderen Verwaltungsausführung, würde die Kämmerei für die aktuell gehaltenen Kampfhunde (Stand 12.12.2022: 10) für den Zeitraum bis zum Tod des Hundes oder Abgabe an einen anderen Hundehalter die Hundesteuer aus Gründen des Vertrauensschutzes wie bisher bei 60 € belassen.

Bei allen neu anzumeldenden Kampfhunden soll aus Sicht der Kämmerei zukünftig eine jährliche Hundesteuer von 600 € erhoben werden. Dieser doch erhebliche Betrag lässt sich

mit der Intention des Gesetzgebers, Kampfhunde für private Haltung zu vermeiden, legitimieren.

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Finanzausschuss stimmt der Änderung der Verwaltungspraxis zu. Für Kampfhunde wird zukünftig mit Erlass der anzupassenden Hundesteuersatzung der höhere Steuersatz verlangt.

Der Fachbereich wird beauftragt, die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kelheim zu überarbeiten und dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim.

Anlage:

- Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Kelheim

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 8 Vollzug des Bayerischen Feuerwegesetzes (BayFwG);
Bestätigung des Kommandanten
der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg**

Beschluss-Nr. 41

**Entscheidungsergebnis:
Dafür: 23 Dagegen: 0**

Sachverhalt:

Siehe Beschluss

Beschluss:

Hiermit wird der in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg am 04.02.2023 zum Kommandanten gewählte Herr Markus Kraus, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bestätigt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Kraus. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Markus Kraus erfüllt die fachlichen Mindestvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg derzeit noch nicht.

Es liegt daher der Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG vor. Die Bestätigung wird deshalb unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass Herr Markus Kraus den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ in angemessener Frist mit Erfolg besucht. Die Frist soll dabei ein Jahr ab dem Datum der Bestätigung nicht überschreiten. Wird der Lehrgang nicht innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht, ist Herr Markus Kraus auf Grund der auflösenden Bedingung nicht mehr Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i.V.m. Art. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 9	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg
	Beschluss-Nr. 42
	<u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Siehe Beschluss

Beschluss:

Hiermit wird der in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg am 04.02.2023 zum stellvertretenden Kommandanten gewählte Herr Bernhard Gruber, im Benehmen mit dem Kreisbrandrat als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BayFwG bestätigt.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Gruber. Sie endet in diesem Fall mit Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

Herr Bernhard Gruber erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Weltenburg

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i.V.m. Art. 1 und 3 Abs. 3 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

**TOP 10 **Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen
Feuerwehren der Stadt Kelheim; Ergänzung der Pauschalsätze****

Beschluss-Nr. 43

Entscheidungsergebnis:

Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Aufgrund der Neuanschaffung bzw. dem Erhalt von drei neuen Gerätschaften im Bestand der Feuerwehr Kelheim-Stadt, war die Berechnung von neuen Pauschalsätzen notwendig.

Neu berechnet wurde dabei der Notstromerzeuger Polyma (60 kVA), die Drohne und der mobile Großventilator.

Im Verzeichnis der Pauschalsätze wurden nachfolgende Ziffern neu eingefügt 1.31, 1.32, 3.18, 3.19 und 3.20.

Beschluss:

**Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
der Stadt Kelheim**

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Kelheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Kelheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28. Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und der Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist der Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.06.2022 außer Kraft.

Kelheim, den

Stadt Kelheim
Schweiger
Erster Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 5) und den Personalkosten (Nrn. 6 – 7) zusammen. Die folgenden Beträge gelten für den Aufwendungsersatz und die Gebühr.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für angefangenen Kilometer Wegstrecke für	jeden Nutzungsda auer Jahre	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
1.1 Kommandowagen KdoW	15	3,00 €
1.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	15	4,00 €
1.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	15	3,00 €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	25	3,00 €
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25	5,00 €
1.6 Drehleiter DLA (K) 23/12	20	12,00 €
1.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25	6,00 €
1.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20	25	10,00 €
1.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25	8,00 €
1.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	25	6,00 €
1.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20	4,00 €
1.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	20	4,00 €
1.13 Rüstwagen RW 2	25	5,00 €
1.14 Vorausrüstwagen VRW	20	4,00 €
1.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	25	2,00 €
1.16 Wechselladerfahrzeug WLF	25	6,00 €
1.17 Schlauchwagen SW 2000	25	3,00 €
1.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	25	4,00 €

1.19 Mehrzweckboot MZB	20	2,00 €
1.20 Aluboot Faster 440 BR	15	2,00 €
1.21 Rettungsboot RTB II	25	2,00 €
1.22 Schlauchboot Bombard C5	15	1,00 €
1.23 Verkehrssicherungsanhänger VSA	25	1,00 €
1.24 Tragkraftspritzenanhänger TSA	20	1,00 €
1.25 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	20	1,00 €
1.26 Lichtmastanhänger Polyma	20	1,00 €
1.27 Schaum-/Wasserwerfer SWW	20	0,50 €
1.28 Ölwehranhänger MOP-MATIC	25	1,00 €
1.29 Pulverlöschanhänger P 250	25	1,00 €
1.30 Pumpe Pracht/Hannibal	15	0,50 €
1.31 mobiler Großventilator MGV L 105	25	2,00 €
1.32 Anhänger Notstromerzeuger Polyma 60 kVA	25	0,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für **bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %**

2.1 Kommandowagen KdoW	35,00 €
2.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	44,00 €
2.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	28,00 €
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8 W	45,00 €

2.5 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	73,00 €
2.6 Drehleiter DLA (K) 23/12	249,00 €
2.7 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	99,00 €
2.8 Löschgruppenfahrzeug LF 20	174,00 €
2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	128,00 €
2.10 Löschgruppenfahrzeug LF-KatS	81,00 €
2.11 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	54,00 €
2.12 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	78,00 €
2.13 Rüstwagen RW 2	74,00 €
2.14 Vorausrüstwagen VRW	58,00 €
2.15 Versorgungslastkraftwagen V-LKW	21,00 €
2.16 Wechselladerfahrzeug WLF	51,00 €
2.17 Schlauchwagen SW 2000	40,00 €
2.18 Gerätewagen Wasserrettung GW-W	62,00 €
2.19 Mehrzweckboot MZB	27,00 €
2.20 Aluboot Faster 440 BR	21,00 €
2.21 Rettungsboot RTB II	49,00 €
2.22 Schlauchboot Bombard C5	11,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Arbeitsstunden berechnet für	10	%
	Eigenbeteiligung	
	der Gemeinde	
3.1 Stromerzeuger	30,00 €	
3.2 Tauchpumpe	27,00 €	
3.3 Wassersauger	14,00 €	
3.4 Powermoon	17,00 €	
3.5 Motorsäge	13,00 €	
3.6 Tragkraftspritze	45,00 €	
3.7 Rückenspritze	8,00 €	
3.8 sonstige Pumpe	30,00 €	
3.9 Hochleistungslüfter	27,00 €	
3.10 Verkehrssicherungsanhänger VSA	20,00 €	
3.11 Tragkraftspritzenanhänger TSA	13,00 €	
3.12 Kohlensäureanhänger CO²-Anhänger	49,00 €	
3.13 Lichtmastanhänger Polyma	36,00 €	
3.14 Schaum-/Wasserwerfer SWW	26,00 €	
3.15 Ölwehranhänger MOP-MATIC	71,00 €	
3.16 Pulverlöschanhänger P 250	63,00 €	
3.17 Pumpe Pracht/Hannibal	31,00 €	
3.18 mobiler Großventilator MGV L 105	50,00 €	
3.19 Anhänger Notstromerzeuger Polyma 60 kVA	23,00 €	
3.20 Drohne DJI Matrice M30T	48,00 €	
3.21 AB Mulde klein	35,00 €	
3.22 AB Mulde groß	41,00 €	
3.23 AB Mulde Kran	112,00 €	

3.24 AB Einsatzleitung	58,00 €
3.25 AB Hochwasser	105,00 €
3.26 AB Sozial	52,00 €
3.27 AB Ölschaden	70,00 €
3.28 Teleskopstapler	64,00 €
3.29 Anbaukehrbesen	23,00 €
3.30 Dunggabel	13,00 €
3.31 Greifschaufel	24,00 €
3.32 Gabelstapler	27,00 €
3.33 umluftunabhängiges Atemschutzgerät inkl. Maske	29,00 €
3.34 Tauchgerät inkl. Maske	42,00 €
3.35 Druckschlauch B/C/D	1,00 €/pro Tag
3.36 Saugschlauch	3,00 €/pro Tag
3.37 Armaturen	4,00 €/pro Tag
3.38 Türöffnungswerkzeug	14,00 €
3.39 Steck-/Schiebeleiter	16,00 €/pro Tag
3.40 Absturzsicherungssatz	21,00 €
3.41 Feuerwehr-/Mehrzweckleine	1,00 €/pro Tag
3.42 Überlebensanzug	26,00 €
3.43 Chemikalienschutzanzug	50,00 €
3.44 Kabeltrommel	4,00 €
3.45 Sandsack	0,50 €/pro Tag
3.46 Sonstiges feuerwehrtechnisches Gerät, das nicht zu der normgemäßen Ausstattung eines Feuerwehrfahrzeuges gehört, je Gerät	5,00 €

4. Gebühren für Geräteüberlassung

Für die Überlassung von Geräten werden Geräteüberlassungsgebühren erhoben. Es werden je Stunde, in der die Geräte ausgeliehen worden sind, jeweils die in Nr. 3 festgesetzten Gebühren berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die vollen Überlassungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind, gleichgültig wie lange die Geräte tatsächlich benutzt worden sind, für den Zeitraum des Ausleihens zu bezahlen.

5. Material und Sachkosten

Material- und Sachaufwand wird nach tatsächlichem Kostenanfall verrechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Leistung berechnet für

6.1.1 den Einsatz ehrenamtlicher	25,00 €
Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz	
berechnet	

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

6.2 Sicherheitswachen

Leistung berechnet für

die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4	16,90 €
Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche	
Feuerwehrdienstleistende folgender Stundensatz berechnet	

Für die Anfahrt und die Rückfahrt zur Sicherheitswache wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Der Stundensatz wird fortlaufend angepasst. Grundlage hierfür ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern „Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz“.

7. Gebühren für Arbeitsleistungen der Schlauch-/Atemschutzgerätewerkstatt

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Arbeitsleistung berechnet für	
7.1 Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	8,00 €
7.2 sonstige Tätigkeiten der Schlauchwerkstatt je Stunde	34,00 €
7.3 Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	24,00 €
7.4 Reinigen und Prüfen eines Tauchgerätes	24,00 €
7.5 Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	13,00 €
7.6 Reinigen und Prüfen einer Tauchmaske	13,00 €
7.7 Füllen einer Pressluftflasche	4,00 €
7.8 sonstige Tätigkeiten der Atemschutzgerätewerkstatt je Stunde	34,00 €

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

TOP 11 **Verordnung der Stadt Kelheim über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über die Haustierhaltung (Hauslärmverordnung); Neufassung**

Beschluss-Nr. 44

Entscheidungsergebnis:
Dafür: 23 Dagegen: 0

Sachverhalt:

Im Jahr 2001 wurde für die Stadt Kelheim eine sog. Hauslärmverordnung erlassen. Die vorhandene Verordnung ist für die Verwaltung ein gutes Instrument zur Regelung und Ahndung von Ruhestörungen und Lärmbeschwerden.

Da sich die Ermächtigungsgrundlage für die derartige Verordnung und die Bußgeldvorschrift im Bayerischen Immissionsschutzgesetz geändert hat, ist die Neufassung der Verordnung notwendig.

Inhaltlich werden an den Regelungen keine Änderungen vorgenommen.

Beschluss:

Verordnung der Stadt Kelheim über die zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten, sowie über die Haustierhaltung (Hauslärmverordnung)

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Stadt Kelheim folgende

Verordnung

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, an Samstagen vom 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.
Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- 2) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz -FTG) in der aktuell gültigen Fassung

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Hausarbeiten sind die üblicherweise anfallenden Arbeiten zur Besorgung des Hauswesens, die insbesondere im Haus, im Hof oder im Garten ausgeführt werden und geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören.
Hierunter fallen insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gegenständen, das Hämmern, Sägen, Bohlen oder das Hacken von Holz.
- 2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören.
Hierzu zählt insbesondere die Benutzung von Gartengeräten mit Verbrennungsmotoren (z.B. Rasenmäher, Heckenscheren, Laubkehrmaschinen, Häcksler).

§3

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- 1) Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten in Privathäusern und auf privaten Grundstücken darf nur so erfolgen, dass sie nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt.
Die Musikausübung im Freien muss um 22.00 Uhr beendet sein.
In Räumen ist die Benutzung nur so gestattet, dass die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit, insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht unzumutbar gestört wird; hierzu sind im Allgemeinen Fenster und ins Freie führende Türen zu schließen.
- 2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Veranstaltungen, die nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungs- und anzeigepflichtig sind.

§ 4 Haustierhaltung

Haustiere, insbesondere Hunde, sind so unterzubringen oder zu halten, dass andere Personen während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 5 Ausnahmen

Die Stadt Kelheim kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis hierzu auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 benutzt,
3. Haustiere entgegen der Vorschrift des § 4 so hält, dass andere Personen durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden,
4. einer Auflage oder Bedingung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die bisherige Verordnung vom 31.10.2001 tritt am Tag des Inkrafttretens der neuen Verordnung außer Kraft.

Kelheim, den
Stadt Kelheim

Gez.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Verschiedenes -öffentlich:

KEXI- Parkplatz Niederdörfel und Fahrpläne

SRM Ludwig Birkl wies darauf hin, dass der KEXI am Niederdörfel-Parkplatz zwei Stellplätze belege. Er bat, diese Thematik mit dem zuständigen Landratsamt abzuklären. In diesem Zusammenhang machte SRM Regina Hierl darauf aufmerksam, dass die aktuell noch ausgehängten KEXI-Fahrpläne im Bezug auf den neuen „On-Demand-KEXI“ nicht mehr gültig wären.

Satzung für Ehrungen und die Bürgermedaille

FBL Katrin Schlittenbauer informierte das Gremien, dass trotz nochmaliger Fristverlängerung keine Rückmeldungen zur Überarbeitung der Satzung eingegangen sind. Diese wird folglich so wie bisher beibehalten.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger ging zum nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung über. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Die nichtöffentliche Einladung vom 17.02.2023 wurde fristgerecht mit der Einladung vom 23.02.2023 geändert.

Er informierte, dass die nichtöffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:27 Uhr die 2. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Rieger
Protokollführung